



**Rundschreiben Nr. 29
EU-Richtlinie 94/25/EG, Sportboote
Import von Occasionsbooten aus dem EU – Raum**

I. Ausgangslage:

- 1 Mit Inkrafttreten der Revision der Binnenschifffahrtsverordnung¹ (BSV) auf den 1. Mai 2002 wurde die o.e. EU-Richtlinie in das Schweizer Recht umgesetzt. Demnach dürfen Sportboote nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn eine Konformitätserklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der EU-Richtlinie erfüllt werden.
- 2 Die EU-Richtlinie trat in der EU flächendeckend auf den 16. Juni 1998 in Kraft. Folglich müssen ab diesem Zeitpunkt alle Sportboote, die im EU-Raum in Verkehr gebracht wurden, eine Konformitätserklärung besitzen.
- 3 Innerhalb der EU können gebrauchte Sportboote, welche vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits in Verkehr gebracht waren, auch ohne Konformitätserklärung weiter gehandelt werden. Eine "Nachzertifizierung" solcher Boote innerhalb der EU ist somit nicht erforderlich.
- 4 Sportboote sind nach Art. 2 der BSV solche Schiffe, die unter den Geltungsbereich der EU-Richtlinie 94/25/EG fallen.
- 5 Die zuständige EU-Kommission hat ausdrücklich festgehalten, dass Sportboote aus der Schweiz als Boote aus einem Drittstaat gelten und somit – ungeachtet ihres Baujahres – über eine Konformitätserklärung im Sinne der EU-Richtlinie verfügen müssen. Dies bedeutet, dass gebrauchte Sportboote aus der Schweiz nachträglich zertifiziert werden müssen, wenn sie in den EU-Raum verkauft werden sollen.
- 6 Im Vorfeld der anlaufenden Schifffahrtssaison 2002 werden die kantonalen Zulassungsstellen für Schiffe und auch das BAV mit Anfragen von Privatpersonen konfrontiert, die ein Occasionsboot ohne Konformitätserklärung aus dem EU-Raum importieren wollen oder bereits importiert haben, und dieses wegen der neuen Bestimmungen in der BSV nicht in der Schweiz immatrikulieren können.

¹ SR 747.201.1

II. Zukünftiges Verhältnis EU – Schweiz für den Bereich der Sportboote

Nachdem die bilateralen Verträge mit der EU voraussichtlich im Sommer 2002 in Kraft treten werden, besteht nach Auskunft des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) die Möglichkeit, den Bereich der Sportboote in das Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen einzuschliessen. Entsprechende Vorschläge könnten der EU von der Schweiz nach dem Inkrafttreten etwa ab September 2002 unterbreitet werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in anderen Produktesektoren sollte es möglich sein, mit der EG eine Lösung zu finden, bei der Occasionsboote im bilateralen Verkehr gleich behandelt werden, wie jene im EU Binnenmarkt. Es ist mit einer Verhandlungsdauer von ca. 6 – 8 Monaten zu rechnen. Das seco erwartet für den Einbezug der Sportboote in das Abkommen keine grundsätzlichen Schwierigkeiten.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass bis zur Schifffahrtssaison 2003 ein Abkommen mit der EU besteht, welches die gegenseitige Anerkennung von Occasionsbooten ohne Vorlage einer Konformitätserklärung gemäss EU-Richtlinie im positiven Sinne regelt.

III. Vorschlag für eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung:

- 1 Rechtsgrundlage für die folgende Regelung ist Artikel 163 Absatz 3 der BSV. Demnach können weitere Ausnahmen (als in den Absätzen 1 und 2 erwähnt) nur mit Zustimmung des BAV gemacht werden. Das BAV kann daher Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Abschnittes 46 der BSV gestatten.
- 2 Das BAV schlägt nach Rücksprache mit dem seco, dem Schweizerischen Bootbauer-Verband und der VKS vor, in begründeten Einzelfällen eine Immatriculation von solchen Sportbooten als Vergnügungsschiff, d.h. ohne Konformitätserklärung in der Schweiz vorzunehmen.

Dabei gelten die folgenden Auflagen:
- 3 Diese Ausnahmeregelung für gebrauchte Sportboote aus dem EU-Raum, die nachweislich vor dem 16. Juni 1998 erstmals in Betrieb genommen wurden, gilt bis zum 30. April 2003, d.h. diese Sportboote können bis spätestens zum 30. April 2003 als Vergnügungsschiff immatrikuliert werden.
- 4 Vor der Immatriculation als Vergnügungsschiff, ist das Schiff gemäss den einschlägigen Vorschriften der BSV zu prüfen. Für Motoren solcher Schiffe gelten die Bestimmungen der Verordnung 13. Dezember 1993 über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern² bzw. auf dem Bodensee die Vorschriften der Verordnung der Internationalen Schifffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee³.

² SR 747.201.3

³ SR 747.223.1

- 5 Als Nachweis für die Inbetriebnahme eines Sportbootes gilt eine amtliche Zulassungsurkunde (Schiffsausweis), ein amtliches Zolldokument, welches den Import des Bootes in den EU-Raum vor Inkrafttreten der EU-Richtlinie ausweist oder ein Versicherungsnachweis. Diese Dokumente müssen die eindeutige Identifikation des Sportbootes zulassen.
- 6 Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Privatpersonen⁴, die ein gebrauchtes Sportboot zum Eigengebrauch in die Schweiz importieren. Es darf pro Person nicht mehr als 1 Sportboot bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Ausnahmeregelung oder bis zum Datum des Inkrafttretens eines gegenseitigen Abkommens im Sinne von Abschnitt II immatrikuliert werden.
- 7 Ein gebrauchtes Sportboot, welches in Anwendung dieser Ausnahmeregelung importiert und als Vergnügungsschiff immatrikuliert wird, darf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Immatrikulation in der Schweiz nicht innerhalb der Schweiz durch einen anderen Halter immatrikuliert werden. Sofern das gegenseitige Abkommen im Sinne von Abschnitt II vorher in Kraft tritt, entfällt die diese Auflage ab Datum des Inkrafttretens.
- 8 Bei einem allfälligen Halterwechsel in der Schweiz nach Ablauf der Frist von 2 Jahren behält das Schiff seinen Status als Vergnügungsschiff. Hinsichtlich allfälliger Umbauten oder Erneuerungen an solchen Schiffen gelten die Bestimmungen des Artikels 166, Absatz 11 der BSV.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Sektion Schifffahrt

Gerhard Kratzenberg, Sektionschef

Kopie z.K. an:

Schweizerischer Bootbauer-Verband
Geschäftsstelle
Mühlethalstr. 4
4800 Zofingen

Staatssekretariat für Wirtschaft
Sektion Nichttarifarisches Massnahmen
3003 Bern

Vereinigung kantonaler Schifffahrtsämter
Thunstrasse 9
Postfach
3000 Bern 7

BHU, amw, sf / aa

⁴ Privatperson = natürliche Person gemäss ZGB